

802 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 30. 12. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzgesetz) sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzgesetz)

Pauschalierter Aufwandersatz

§ 1. (1) Einer gesetzlichen Interessenvertretung sowie einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung gebührt in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, in der jeweils geltenden Fassung, gegenüber dem Gegner der von ihrem Funktionär oder Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 1 Z 2 ASGG) vertretenen Partei der Zuspruch des pauschalierten Aufwandersatzes (Abs. 2 und 3) unter sinngemäßer Anwendung der §§ 41 Abs. 1 und 3, 43 Abs. 1 erster und zweiter Satz sowie Abs. 2, 44, 45 und 46 bis 51 Zivilprozeßordnung (ZPO), RGBL. Nr. 113/1895, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Obsiegen der vertretenen Partei. Der Zuspruch gebührt nur dieser gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung auch dann, wenn ihr Funktionär oder Arbeitnehmer die ihm von der Partei erteilte Vollmacht für einzelne Akte oder Abschnitte des Verfahrens an einen Funktionär oder Arbeitnehmer einer anderen gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung übertragen hat.

(2) Der zugrundeliegende Aufwand ist durch Verordnung mit Pauschalbeträgen festzusetzen.

Dabei ist auf die durchschnittliche Dauer der Verfahren und den mit den Verfahren verbundenen durchschnittlichen Personalaufwand Bedacht zu nehmen. Jeder der Pauschalbeträge steht für die Vertretung in jeder Instanz nur einmal zu. Für das erstinstanzliche Verfahren und das Berufungsverfahren sowie das Rekursverfahren gegen Endbeschlüsse sind gesonderte Pauschalbeträge zu bestimmen.

(3) Der für das erstinstanzliche Verfahren gebührende Pauschalbetrag ist in zwei Teilbeträgen festzusetzen. Der erste Teilbetrag ist für den Vertretungsaufwand im Verfahren erster Instanz, der bis zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung oder bis zur abgesonderten Abhaltung einer ersten Tagsatzung bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehls (§ 449 ZPO), Zahlungsauftrages (§ 550 ZPO) oder Versäumnungsurteiles (§ 442 ZPO) entsteht, festzusetzen, der zweite Teilbetrag ist für den Vertretungsaufwand im weiteren Verfahren festzusetzen.

(4) Der Anspruch auf Aufwandersatz ist im Verfahren nach § 58 a ASGG geltend zu machen.

Jährliche Anpassung

§ 2. Die Pauschalbeträge gemäß § 1 sind jährlich mit 1. Jänner unter Berücksichtigung der Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Tariflohnindex festzusetzen. Maßgebend ist dabei die Indexentwicklung im Zeitraum von einem Jahr bis zu dem 1. November, der dem 1. Jänner, an dem die Neufestsetzung wirksam werden soll, vorangeht. Dabei ist eine Aufrundung auf den nächsten vollen 100-Schilling-Betrag vorzunehmen.

Artikel II

Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundes-

gesetz BGBl. Nr. 408/1990 und die Kundmachung BGBl. Nr. 210/1991, wird nach § 58 folgender § 58 a samt Überschrift eingefügt:

„Pauschalierter Aufwandersatz

§ 58 a. (1) Der Anspruch auf pauschalierter Aufwandersatz nach dem Aufwandersatzgesetz, BGBl. Nr. XXX/XXXX, kann nur in dem jeweiligen Verfahren über die Hauptsache geltend gemacht werden. Die gesetzliche Interessenvertretung oder freiwillige kollektivvertragsfähige Berufsvereinigung hat in dem Verfahren über ihren Anspruch auf Aufwandersatz die Stellung einer Partei; für die Entscheidung über ihren Anspruch ist aber die Entscheidung sowie jeder sonstige Verfahrensstand in der Hauptsache bindend; ist die ihr erteilte Bevollmächtigung aufgehoben worden, so ist ihr dennoch jede Entscheidung zuzustellen, die für ihren Anspruch maßgebend ist. Die dem Gegner zustehenden Kosten, die aus Streitigkeiten über den Anspruch der gesetzlichen Interessenvertretungen oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen entstehen, sind von dieser zu tragen.

(2) In ein von der Partei übergebenes Kostenverzeichnis sowie von ihr erhobenes Rechtsmittel können auch das Verzeichnis des Aufwandes beziehungsweise das Rechtsmittel der gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung betreffend deren Anspruch auf Aufwandersatz aufgenommen werden.

(3) Wenn sich der Streitwert während des Verfahrens geändert hat, kann das Gericht für die Feststellung des Aufwandersatzanspruchs den Teil des Obsiegens der vertretenen Partei nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) festsetzen.

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen über den Kostenersatz (§§ 40 bis 55 und 528 Abs. 2 Z 3 ZPO) sinngemäß anzuwenden.“

Artikel III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

§ 2. Dieses Bundesgesetz ist auf Streitsachen anzuwenden, in denen die zugrundeliegenden Klagen nach dem 31. Dezember 1992 bei Gericht eingelangt sind.

§ 3. Die Verordnung nach Art. I § 1 kann bereits ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen, aber frühestens mit dem 1. Jänner 1993 in Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 3 und des Art. I die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des § 2 und des Art. II der Bundesminister für Justiz.

VORBLATT

Problem:

Den gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen entsteht durch die Vertretung in Arbeitsrechtssachen ein Aufwand, der derzeit von der Interessenvertretung unabhängig vom Erfolg des Prozesses zu tragen ist.

Ziel:

Die Interessenvertretungen sollen den Aufwand, der ihnen durch die Vertretung von Arbeitsrechtssachen entsteht, in den Fällen von dem Gegner ihrer vertretenen Partei abgegolten erhalten, in denen nach dem Prozeßkostenrecht ein Kostenersatz vorgesehen ist.

Inhalt:

Der vorliegende Entwurf enthält eine eigene bundesgesetzliche Regelung über den pauschalierten Aufwandsersatz, in der der Anspruch und die Grundlagen für die Pauschalierung des Aufwandes festgelegt werden, und weiters eine Änderung des ASGG, die die verfahrensrechtliche Durchsetzung gegenüber dem Gegner der vertretenen Partei regelt. Der Anspruch der Partei auf Ersatz der Barauslagen bleibt unberührt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Gerichte, der mit der Durchführung dieses Gesetzes verbunden ist, kann nicht konkret abgeschätzt werden.

EG-Konformität:

Gegeben; EG-Bestimmungen in diesem Bereich sind nicht bekannt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Gesetzliche Interessenvertretungen und freiwillige kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen (in der Folge „Interessenvertretungen“), die kraft gesetzlicher (zB § 7 Arbeiterkammergesetz 1992) oder statutarischer Verpflichtung ihren Mitgliedern in bestimmten Angelegenheiten Rechtsvertretung gewähren, können diese Aufgabe in Arbeits- und Sozialrechtssachen auch durch eigene Funktionäre oder Arbeitnehmer wahrnehmen.

In Arbeits- und Sozialrechtssachen zählen zu den zur Vertretung vor den Gerichten erster und zweiter Instanz qualifizierten Personen auch Funktionäre und Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung (vgl. § 40 Abs. 1 Z 2 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – ASGG).

Wird in einem Verfahren nach dem ASGG eine Partei von einem Funktionär oder Arbeitnehmer vertreten, so entsteht der Interessenvertretung dadurch ein Aufwand, der derzeit von der Interessenvertretung zu tragen ist. Dadurch wird die Interessenvertretung, dh. die in ihr zusammengefaßte Personengemeinschaft, verpflichtet, einen Aufwand zu tragen, der von einem Außenstehenden – nämlich der gegnerischen Partei – verursacht wird. Soweit aber nach dem zivilprozessualen Kostenrecht die gegnerische Partei zum Ersatz der Kosten herangezogen werden kann, ist es auch gerechtfertigt, sie zur Tragung dieses Aufwands zu verpflichten.

Der vorliegende Entwurf normiert daher einen eigenen Anspruch der Interessenvertretung gegenüber der gegnerischen Partei auf Ersatz des mit der Vertretung verbundenen Aufwandes.

Im Hinblick auf die Sonderregelung des Kostenersatzes in Sozialrechtssachen beschränkt sich die Regelung auf Verfahren in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 ASGG.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz steht der Interessenvertretung selbst zu; er ist nur insofern mit dem Anspruch der vertretenen Partei verbunden, als für den Umfang bzw. die Zuerkennung des Aufwandsersatzes die Entscheidung bzw. der Verfahrensstand in der Hauptsache bindend ist.

Der Anspruch der vertretenen Partei auf Kostenersatz bleibt grundsätzlich unberührt, sodaß sie etwa Barauslagen als Kosten verzeichnen kann.

Es würde jedoch bei der Feststellung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten (§ 41 ZPO) zu berücksichtigen sein, wenn die Partei bereits einen Arbeitnehmer oder Funktionär einer Interessenvertretung beigezogen hat (§ 41 Abs. 3 letzter Satz ZPO).

Ausgehend von der Überlegung, daß der Vertretungsaufwand vom Streitwert grundsätzlich unabhängig ist und primär determiniert wird von der Dauer des Verfahrens, sieht der vorliegende Entwurf eine Pauschalabgeltung vor. Diese bestimmt sich nach dem mit der durchschnittlichen Verfahrensdauer verbundenen durchschnittlichen Personalaufwand. Demgegenüber wird der den Interessenvertretungen entstehende Sachaufwand nicht einbezogen, da hier ein verfahrenstypischer Sachaufwand für alle Interessenvertretungen nur schwer ermittelbar ist.

Der Vertretungsaufwand wird für bestimmte Prozeßabschnitte festgesetzt: für das Verfahren erster Instanz und für das Verfahren zweiter Instanz; innerhalb des Verfahrens erster Instanz wird nochmals getrennt, wobei Schnittstelle im wesentlichen die erste Tagsatzung ist.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung des § 58 a ASGG soll die verfahrensrechtliche Durchsetzung der Ansprüche nach dem Aufwandsatzgesetz in das arbeitsgerichtliche Verfahren eingebaut werden.

Sowohl für die verfahrensrechtliche Durchsetzung als auch für das Ausmaß der Aufwandsersatzansprüche ist subsidiär die ZPO mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des (entsprechenden) Kostenersatzanspruchs einer (obsiegenden) Partei der Aufwandsersatzanspruch der jeweiligen Interessenvertretung vorgesehen wird. Es kann daher auch auf die entsprechende herrschende Rechtsprechung und Lehre zurückgegriffen werden.

Hiebei wird freilich auf die Besonderheiten dieser Regelung Bedacht zu nehmen sein; zu ihnen zählen insbesondere, daß der Aufwandsersatzanspruch der Interessenvertretung unabhängig vom Streitwert

und dem Umfang der — im Rahmen eines Verfahrensabschnitts — tatsächlich entfalteten Vertretungstätigkeit zusteht; eine Kostenersatzpflicht trifft hingegen die Interessenvertretung nur in Verfahren über ihren eigenen Aufwandsersatzanspruch.

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu § 1:

1. Abs. 1 normiert den Aufwandsersatzanspruch dem Grunde nach.

2. Da nach § 58 Abs. 1 erster Satz ASGG in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 ASGG ein Kostenersatzanspruch ganz allgemein nur für die Verfahren vor dem OGH eingeräumt ist, die Funktionäre oder Arbeitnehmer der hier in Rede stehenden Interessenvertretungen aber nur in erster und zweiter Instanz vertretungsbefugt sind, wird ein Aufwandsersatzanspruch der Interessenvertretungen auch nur bezüglich der Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 1 ASGG vorgesehen.

3. Aus der sinngemäßen Anwendung der §§ 41 Abs. 1 und 3, 43 Abs. 1 erster und zweiter Satz sowie Abs. 2, 44, 45 und 46 bis 51 ZPO ergibt sich unter anderem, daß

- das gesamte Pauschale der Interessenvertretung nur zusteht, wenn die vertretene Partei zur Gänze obsiegt; bei einem teilweisen Obsiegen wäre das Pauschale in dem Ausmaß zuzusprechen, das sich aus der Quote des Obsiegens der vertretenen Partei nach dem Abzug der Quote des Obsiegens ihres Gegners errechnet; dies entspricht dem § 43 Abs. 1 erster und zweiter Satz ZPO (vgl. MGAZPO, 14. Aufl., E. 1 bis 3 zum § 43 ZPO);
- sich im Falle der Mehrfachvertretung der Kostenersatzanspruch der Partei, aber auch der Aufwandsersatzanspruch der Interessenvertretung nach dem § 41 Abs. 3 letzter Satz ZPO richtet;
- der Interessenvertretung kein Aufwandsersatzanspruch zusteht, wenn der von ihrem Funktionär oder Arbeitnehmer vertretene Kläger zur Klagsführung keinen Anlaß gehabt hat (§ 45 ZPO); eine unmittelbare Verpflichtung der Interessenvertretung zum Ersatz der Prozeßkosten des Gegners kommt nicht in Betracht (ebenso bei §§ 44 und 48 ZPO);
- im Falle eines Vergleichs der Interessenvertretung grundsätzlich — wenn darüber im Vergleich selbst keine Regelung getroffen wird — kein Aufwandsersatzanspruch zusteht (§ 47 ZPO);

— im Rahmen von Rechtsmittelverfahren für den Aufwandsersatzanspruch einer Interessenvertretung nach den Grundsätzen des § 50 ZPO zu entscheiden ist (s. aber auch zu den Kosten dieses Verfahrens § 58 a Abs. 1 letzter Satz ASGG);

— sich im Falle der Nichtigerklärung eines Verfahrens der Aufwandsersatzanspruch einer Interessenvertretung nach dem § 51 ZPO richtet, wobei im Falle eines Zuspruchs eines Aufwandsatzes der Grundsatz zu beachten sein wird, daß das jeweilige Pauschale nur einmal zuzusprechen ist (§ 1 Abs. 2 vorletzter Satz des Aufwandsatzgesetzes).

4. Eine Substitution eines Funktionärs oder Arbeitnehmers einer anderen Interessenvertretung führt nicht zu einem Aufwandsersatzanspruch dieser Interessenvertretung.

5. Abs. 2 und 3 regeln die Festsetzung der Vertretungsaufwände durch Verordnung der Bundesregierung.

Der Vertretungsaufwand ist in Pauschalbeträgen festzusetzen, wobei als Determinanten dafür die durchschnittliche Verfahrensdauer und der damit verbundene durchschnittliche Personalaufwand heranzuziehen sind. Mit dem Aufwandsatz sind die Personalkosten abschließend abgegolten. Es ist davon auszugehen, daß insoweit auch die Interessenvertretung keine Abgeltung von der von ihr vertretenen Partei verlangen könnte. Andere Kosten, etwa die Gerichtsgebühren oder Vollmachtsgebühren, sind davon ebenso wie die Fahrtkosten nicht erfaßt und von der Partei im Rahmen ihres Kostenersatzanspruchs geltend zu machen.

Der Entwurf geht von einer Dreiteilung — nach dem typischen Verfahrensverlauf — aus:

- (1) Verfahren erster Instanz bis zur ersten Tagsatzung (bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehls, Zahlungsauftrags oder Versäumungsurteils)
- (2) Verfahren erster Instanz in weiterer Folge
- (3) Verfahren zweiter Instanz.

Von einer weiteren Untergliederung wurde abgesehen, einerseits um eine administrativ komplizierte Regelung zu vermeiden, andererseits weil davon ausgegangen werden kann, daß der Vertretungsaufwand für alle in Stufe 1 angeführten Fälle in etwa gleich ist, ebenso dann im weiteren Verfahren erster Instanz bzw. im Verfahren zweiter Instanz.

Wird das erstinstanzliche Verfahren nach der Stufe 1 fortgesetzt, so sind die Pauschalbeträge zu addieren.

Aus dem vorletzten Satz des § 1 Abs. 2 (jeder der Pauschalbeträge steht für die „Vertretung“ für jede Instanz „nur einmal“ zu) folgt, daß zum einen auch bei mehreren Rechtsgängen und zum anderen auch dann, wenn ein Funktionär oder Arbeitnehmer einer

Interessenvertretung in einem Verfahren mehrere Parteien vertritt, das jeweilige Pauschale nur ein einziges Mal zusteht. Durch den vorletzten Satz des § 1 Abs. 2 wird auch klargestellt, daß das Pauschale nur für die Vertretung, nicht jedoch für Streitigkeiten über die Bestimmung des Aufwandsatzes gebührt.

Aus dem § 1 Abs. 2 letzter Satz ergibt sich, daß auch im Rahmen der Vertretung das Pauschale für das zweitinstanzliche Verfahren auf Grund eines Obsiegens in einem Rekursverfahren nicht gebührt — es sei denn, es handelt sich um ein Rekursverfahren gegen einen Endbeschluß.

Da die Abs. 1 und 2 keine weiteren Differenzierungen vorsehen, besteht (im Fall des Obsiegens der vertretenen Partei) der Anspruch auf das gesamte Pauschale selbst dann, wenn der Vertreter nur eine einzige Vertretungshandlung in dem betreffenden Verfahrensabschnitt vorgenommen hat.

6. Abs. 4 legt fest, daß der Aufwandsatz nur in dem Verfahren nach § 58 a ASGG, also wie ein Kostenersatzanspruch abhängig nicht nur vom Ergebnis, sondern auch vom Stand des Verfahrens, in dem der Vertretungsaufwand entstanden ist, geltend gemacht werden kann.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält eine Anpassungsautomatik.

Ausgehend von der unter Berücksichtigung der Determinanten in § 1 Abs. 2 erfolgten ersten Festsetzung der Pauschalbeträge, soll in weiterer Folge eine jährliche Anpassung (im Verordnungswege) erfolgen. Im Hinblick darauf, daß bei der Bestimmung des Vertretungsaufwandes lediglich der Personalaufwand zu berücksichtigen ist, erscheint eine Anpassung entsprechend der Entwicklung des Tariflohnindexes sachgerecht.

Zu Artikel II (§ 58 a ASGG):

Zur Grundlage des Aufwandsatzanspruchs und zu seiner Berechnung ist auf die Erl. zu § 1 Aufwandsatzgesetz (Art. I) hinzuweisen.

Zu Abs. 1:

1. Der erste Satz stellt klar, daß der Aufwandsatzanspruch nicht gesondert einklagbar ist, sondern nur im Verfahren über die Hauptsache des von der Interessenvertretung Vertretenen geltend gemacht werden kann, und zwar im wesentlichen nach den Bestimmungen über den Kostenersatzanspruch.
2. Da der Aufwandsatzanspruch der jeweiligen Interessenvertretung (und nicht wie sonst der

vertretenen Partei) zusteht, soll schon aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich gesagt werden, daß die jeweilige Interessenvertretung hinsichtlich ihres Aufwandsatzanspruchs die Stellung einer Partei hat (zweiter Satz erster Halbsatz).

Schon aus Gründen der Verfahrensökonomie soll aber für die Entscheidung über den Aufwandsatzanspruch die Entscheidung sowie jeder sonstige Verfahrensstand „in der Hauptsache“ bindend sein (zweiter Satz zweiter Halbsatz).

Demgemäß wäre etwa im Falle des Ruhens des Verfahrens der Interessenvertretung kein Aufwandsatz zuzusprechen; sie könnte auch nicht nur wegen ihres Aufwandsatzanspruches die Fortsetzung des Verfahrens beantragen; ein von der Partei geschlossener Vergleich hätte unmittelbare Auswirkungen auf den Aufwandsatzanspruch der Interessenvertretung (§ 47 Abs. 1 ZPO), selbst wenn sie oder die von ihr vertretene Partei die Vollmacht zuvor gekündigt haben sollte.

3. Mit Rücksicht auf die (eigenständigen) Aufwandsatzansprüche der Interessenvertretungen sollen ihnen sämtliche Entscheidungen, die für diese maßgeblich sind, auch dann zuzustellen sein, wenn das Vollmachtsverhältnis bereits aufgelöst ist (zweiter Satz dritter Halbsatz).
4. Sollte ein Gegner etwa gegen den Aufwandsatzanspruch an eine Interessenvertretung mit Erfolg Rekurs erheben, so sind die ihm zugesprochenen Rekurskosten von der Interessenvertretung und nicht von der Partei zu tragen (dritter Satz).

Zu Abs. 2:

Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollen die jeweiligen Verzeichnisse der Aufwände der Interessenvertretung sowie ihre Bekämpfungen von Entscheidungen über ihre Aufwandsatzansprüche in die Kostenverzeichnisse beziehungsweise allfälligen Rechtsmittel der von ihren Funktionären oder Arbeitnehmern vertretenen Parteien mitaufgenommen werden können.

Zu Abs. 3:

Da die pauschalierten streitwertunabhängigen Aufwandsätze jeweils die gesamten Verfahrensabschnitte erfassen, wäre es schwierig, innerhalb dieser Abschnitte vorgenommene Klagsausdehnungen oder Klageseinschränkungen nach den allgemeinen Kostenersatzgrundsätzen zu berücksichtigen. Es wird daher vorgeschlagen, daß im Falle einer (oder mehrerer) Streitwertänderung(en) nicht im einzelnen verschiedene Obsiegsquoten festgestellt, sondern unter Anwendung des § 273 ZPO eine

(einzige) Obsiegsquote für den gesamten jeweiligen Verfahrensabschnitt festgesetzt werden soll (die Anwendung des § 273 ZPO sieht in vergleichbarer Weise etwa auch § 48 letzter Satz ZPO vor).

Zu Abs. 4:

Aus der subsidiären Anwendung der §§ 40 bis 55 und 528 Abs. 2 Z 3 ZPO folgt insbesondere, daß

- über den Aufwandsersatzanspruch einer Interessenvertretung (grundsätzlich) in jedem Urteil oder Beschluß abzusprechen ist, mit dem eine Streitsache erledigt wird, in der eine Partei von einem Funktionär oder Arbeitnehmer einer Interessenvertretung (auch ehemals) vertreten wurde (§§ 52 und 53 ZPO);
- die Interessenvertretung den von ihr begehrten Aufwandsersatz längstens mit jenem Zeitpunkt und in jener Art zu verzeichnen hat, die § 54 ZPO für die Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs einer Partei vorsieht;
- der Interessenvertretung bezüglich des ihr zugesprochenen Aufwandsatzes Verzugszinsen nach § 54 a ZPO zustehen;
- für die Anfechtung der Entscheidung über den Aufwandsersatzanspruch der Interessenvertretung § 55 ZPO mit der Maßgabe gilt, daß als „Hauptsache“ der von der vertretenen Partei geführte Rechtsstreit anzusehen ist;

- im Rahmen von Rechtsmittelverfahren über den Aufwandsersatzanspruch einer Interessenvertretung nach den Grundsätzen des § 50 ZPO zu entscheiden ist;
- für die Rechtsmittelbeschränkungen die auf Kostenentscheidungen anwendbaren Bestimmungen der ZPO maßgeblich sind.

Im übrigen wird auf die Erl. zum § 1 Abs. 1 Aufwandsersatzgesetz hingewiesen.

Es wird sohin eine zweifache „Kostenentscheidung“ zu ergehen haben: zum einen über den Barauslagenersatzanspruch der Partei und zum anderen über den Aufwandsersatzanspruch der Interessenvertretung (vgl. § 42 Abs. 2 erster Satz ZPO).

Zu Artikel III:

Die Regelung des Aufwandsatzes im Verordnungswege soll zugleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Geltung gesetzt werden.

Hinsichtlich der Vollziehung des Art. I ist die Zuständigkeit der Bundesregierung vorgesehen.

Bezüglich der Vollziehung des Art. II entspricht die Vollziehungsklausel dem § 104 Z 9 ASGG in Zusammenhang mit dem Bundesministeriengesetz 1986.